

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Kommunales Investitionsprogramm II (KIP II) - Maßnahmenliste

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 29. September 2017 – KIP II „KIP macht Schule“:

1. Die Umsetzung der Projekte gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenkatalog zum Kommunalinvestitionsprogramm II und die hiermit verbundene Weiterleitung von Fördermitteln an Ersatzschulen.
2. Der Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport wird ermächtigt, Maßnahmen dem Maßnahmenkatalog hinzuzufügen oder zu streichen.

Begründung:

1. Allgemein

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Bundes“ vom 14. August 2017 (Bundesgesetzblatt 3122 Teil I Nr. 57 zu Bonn am 17. August 2017) Artikel 7 wird das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ (KInvFG) geändert.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 329.976.500 Euro (9,4279 Prozent des Programmolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen.

Zusätzlich zu den Bundesmitteln stellt das Land Hessen Mittel im Rahmen von Darlehen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Durchführung

Die Durchführung des Bundesprogramms obliegt den Ländern. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung gem. § 16 des KInvFG mit den Ländern geschlossen, in der u. a. auch die Förderziele und Förderbereiche definiert sind.

Beide Programmteile (Bund und Land) werden über das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) unter Beteiligung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) abgewickelt. Die Höhe der Programmteile wurde kontingentiert und als Anlage 2 zum KIPG veröffentlicht.

In der mit Wirkung vom 01.01.2018 geltenden Förderrichtlinie „Kommunalinvestitionsprogramm Schule“ (FörderRichtl KIP II), veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 6 vom 05. Februar 2018 (Seiten 239 ff), ist die Abwicklung des Konjunkturprogrammes KIP II detailliert geregelt. Gem. Punkt 6 der genannten Förderrichtlinie können die Kommunen ihr festgelegtes Kontingent mit geplanten Projekten/Maßnahmen durch Einzelbeantragung belegen.

Das komplette Förderkontingent je Kommune soll gem. Punkt 6.2 der FörderRichtl KIP II bis zum 31.12.2018 belegt sein.

3. Förderzeitraum

Gem. § 13 Ziff.1 und 2 KInvFG und § 15 Ziff. 3 KIPG können Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden und spätestens zum 31. Dezember 2022 beendet (vollständige Abnahme aller Lieferungen und Leistungen) werden.

4. Kontingente

4.1 Teil Bundesprogramm

Im Rahmen des Bundesprogrammes erhält der Landkreis Gießen ein Kontingent in Höhe von 14.231.533 €. Als Bundeszuschuss werden 10.673.533 € gewährt. 3.558.000 € hat der Landkreis im Zuge einer Komplementärfinanzierung (Landesdarlehen) selbst zu erbringen. Dies entspricht somit einer Förderquote von 75 %. Das Land Hessen weicht hier von einer möglichen Förderquote nach dem KInvFG von bis zu 90 % ab.

Zur Finanzierung des Komplementärfinanzierungsanteiles kann der Landkreis Gießen ein Darlehen über die WiBank beantragen (§ 14 Ziff. 3 KIPG). Die Tilgung obliegt dem Landkreis, die Darlehenszinsen werden in den ersten 10 Jahren vom Land Hessen übernommen. Darüber hinaus gewährt das Land Hessen bei längerer Laufzeit eine Zinsdiensthilfe von bis zu 1 % für längstens weitere 10 Jahre.

4.2 Teil Landesprogramm

Im Rahmen des Landesprogrammes erhält der Landkreis Gießen ein Darlehenskontingent in Höhe von 2.157.118 €. Gem. § 14 Ziff. 3 KIPG kann der Landkreis Gießen hierüber Darlehensverträge mit der WIBank mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu 75 % durch das Land Hessen und zu 25 % durch den Landkreis Gießen.

4.3 Summe Fördervolumen

Das Fördervolumen in Summe beträgt 16.388.651 €.

Die Zuschussvereinbarung über die Gewährung der Bundeszuweisung, der Rahmendarlehensvertrag zur Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm sowie der Rahmendarlehensvertrag zum Landesprogramm wurden auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 18. Dezember 2017 (siehe KT-Drucksache Nr. 0516/2017) bereits abgeschlossen. Mit dem Beschluss über die Maßnahmenliste hat der Kreistag nunmehr darüber zu entscheiden, für welche Investitionsvorhaben die Mittel verwendet werden sollen.

5 Förderbereiche / Fördervoraussetzungen

5.1 Förderbereich / Fördervoraussetzungen Teil Bundesprogramm

Die Förderbereiche / Fördervoraussetzungen im Programmteil Bund sind im § 12 KInvFG i. V. m. § 6 der Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern abschließend geregelt. Hiernach sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die funktionale Erweiterung (z.B. erstmaliger Bau einer Mensa, Schaffung von Fachräumen) von Schulgebäuden förderfähig.

Ausnahmsweise und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zudem die Förderung eines Ersatzneubaus in engen Grenzen möglich.

Die Umsetzung der Maßnahmen dürfen gem. § 6 Ziff. 2 der Verwaltungsvereinbarung zu keinen wesentlichen Kapazitätserweiterungen führen.

5.2 Förderbereich / Fördervoraussetzungen Teil Landesprogramm

Die Förderbereiche / Fördervoraussetzungen im Programmteil Bund sind im § 15 KIPG i. V. m. Ziff. 4 der Förderrichtlinie des Landes abschließend geregelt. Förderfähig sind hiernach Investitionen in die Sanierung, die energetische Sanierung, den Umbau, den Erweiterungsbau und den Neubau von Schulgebäuden. Zudem sind Ausstattungsinvestitionen und Investitionen in die Digitalisierung förderfähig.

6 Weitergabe von Mitteln an Ersatzschulträger

Im Zuge der Berechnung der Fördermittelkontingente durch das Land Hessen wurden die Schüler aller Ersatzschulen innerhalb des Landkreises Gießen (incl. der Ersatzschulen im Stadtgebiet Gießen) beim Landkreis Gießen mit gewichtet.

Gem. § 15 Ziff. 4 KIPG sollen infolge nunmehr Fördermittel aus dem Kontingent der öffentlichen Schulträger an Ersatzschulen in angemessenem Umfang weitergeleitet werden. Die öffentlichen Schulträger bewerten die von den Ersatzschulen gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nehmen diese nach Dringlichkeit in eine Gesamtmaßnahmenliste auf, über

deren Umsetzung letztlich die Vertreterkörperschaft des öffentlichen Schulträgers entscheidet.

Im Bereich des Landkreises Gießen wurden von fünf Ersatzschulträgern Maßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen i. H. v. ca. 5,2 Mio. € angemeldet. Die Maßnahmen wurden durch die Fachdienststelle Bauen begutachtet, nach Dringlichkeit bewertet und in die Gesamtmaßnahmenliste aufgenommen.

In Summe wird ein Förderbetrag i. H. v. 606.000 € an die Ersatzschulen weitergegeben. Gem. Ziffer 1.1. i. V. m. Ziffer 3.5. der Förderrichtlinie haben die Ersatzschulen 25 % hiervon aus Eigenmitteln zu finanzieren. Die Weiterleitung der Mittel an die Ersatzschulen erfolgt aus verwaltungsvereinfachenden Gründen über eine separat im Haushalt 2019 einzustellende Position, bereinigt um den Eigenanteil von 25 %, i. H. v. 454.324 €.

Die verwaltungstechnische Vorgehensweise wurde ausdrücklich vom Fördermittelgeber (Land Hessen) so zugelassen und kommuniziert.

7 Maßnahmenliste für den Landkreis Gießen

7.1 Allgemein

Die dem Beschlussantrag beigefügte Maßnahmenliste enthält alle Maßnahmen, priorisiert nach ihrer Dringlichkeit incl. der gemeldeten Maßnahmen der dem Landkreis zuzurechnenden Ersatzschulen.

7.2 Vorgesehene Maßnahmen im Teil Bundesprogramm

Vorgesehen sind hier 6 Maßnahmen lt. beigefügter Maßnahmenliste in den Förderbereichen Ersatzneubau und Sanierung von Schulgebäuden.

In der Förderliste enthalten ist auch die Realisierung der Neubaumaßnahme an der Grundschule Pohlheim, Watzenborn-Steinberg (Limesschule). Wie oben unter 5.1 erwähnt, ist die Förderung einer Neubaumaßnahme nur unter engen Grenzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Ersatzneubau möglich. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordert die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, in der der Nachweis zu erbringen ist, dass der Ersatzneubau die günstigere Variante zur Sanierung darstellt. Bei vorliegender Maßnahme an der Limesschule wurde diese vom Planungsbüro Schmees | Wagner aus Gießen erstellt. Hiernach sind die Baukosten bei Realisierung des Ersatzneubaus mit unveränderter Klassenraumkapazität ca. 2,9 Mio. € niedriger im Vergleich zu einer notwendigen Sanierung.

Im Rahmen einer Vorabprüfung wurde die erstellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die WIBank als schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Hiernach könnte ausnahmsweise die Förderung der Maßnahme über das Bundesprogramm erfolgen. Als Auflage ist jedoch die baufachliche Prüfung beim Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu beauftragen. Wegen der Förderung der Vorabrealisierung des Ganztagesbereiches in 2017 mit Mensa und Küche über das Investitionsprogramm KIP I müsste zudem der Kostenanteil, der auf die Errichtung der Mensa im Ersatzneubau entfällt, aus Eigenmitteln finanziert werden.

7.3 Vorgesehene Maßnahmen im Teil Landesprogramm

Vorgesehen ist die teilweise Förderung des geplanten zentralen Neubaus einer Grundschule in Staufenberg im Rahmen des unter 4.2 genannten Förderkontingentes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 16.388.651 €. Sie werden in voller Höhe durch Einzahlungen aus dem Förderprogramm gedeckt. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan, im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Zudem entstehen Kosten i. H. v. ca. 12.275.673 € durch die Überschreitung des Fördermittelkontingentes, die über den Finanzhaushalt zu finanzieren sind.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

i.V. Ingmar Kupski
Fachdienst Bauen

Matthias Hettche
Sachbearbeiter

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter 4

Dr. Christaiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des -----

vom:

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung